

## CHRONIK TEIL II

Der Gipfel der kriminellen und steuerbetrügerischen Machenschaften des Freistaats Bayern fand im August 2001 statt. Unter dem Vorwand, Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) sei „ermordet“ worden, wurden am 14./15.08.2001 Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee; Alleineigentümer des gesamten Mühlengelaendes vor Eschenlohe kraft Geburt), Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) unschuldig eingesperrt. Das Obduktionsprotokoll über die gerichtsmedizinische Untersuchung der Rechtsmedizin München vom 17.08.2001 (siehe nachfolgend als die ersten drei pdf-Dateien), das bereits am 14.08.2001 nachmittags auf Band vorlag, weist eine Tötung von Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) gerade nicht nach. Das Protokoll über die gerichtsmedizinische Untersuchung des rechtsmedizinischen Instituts München vom 17.08.2001 ist ein rein vorläufiges Gutachten und auf Seite 25 auch als solches ausgewiesen. Das schriftliche Obduktionsprotokoll spricht unter dem Punkt Vorläufiges Gutachten/Diagnose (30 Zeilen schriftlicher Ausführungen) vom 17.08.2001 von einem „*Erstickungsvorgang*“ (siehe untenstehenden dritten Teil des schriftlichen Obduktionsprotokolls als pdf-Datei). Aufgrund welcher Fakten das gerichtsmedizinische Institut zu diesem Ergebnis kommt, geht nicht hervor. Dann wird die Vermutung aufgestellt: *Das Befundmuster insgesamt spricht am ehesten für die Einwirkung fremder Hand.* Das Ganze wird dann am Schluss wieder in Frage gestellt. Ein endgültiges, tatsächliches, richtiges Gutachten betreff Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) liegt bis heute nicht vor. Es wurde keine Blutzuckermessung der Diabetikerin Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) vorgenommen. Es unterblieb auch die Raumtemperaturmessung, die zur Bestimmung des genauen Todeszeitpunkts unbedingt erforderlich gewesen wäre. Vielmehr hat Herr Oberstaatsanwalt Wittig (Staatsanwaltschaft München II) nach dem 17.08.2001 die Leiche von Anna Katharina Huber (\*1918) zur Feuerbestattung freigegeben. Weder der Sohn Hans Georg Huber (\*12.07.1942), noch Christian Georg Huber (\*30.07.1976) noch Irene Anita Huber (\*1947) wurden wegen einer Feuerbestattung gefragt und hätten auch nicht zugestimmt. Staatliche Beweisvereitelung nennt man so etwas! Noch dazu lautet das Obduktionsprotokoll über die gerichtsmedizinische Untersuchung der Rechtsmedizin München vom 17.08.2001 – Grundlage des gesamten „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 LG München II samt Vorverfahren 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II und des Amtsgerichts München - betreff Huber Katharina (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) auf Mühlstrasse 40, Eschenlohe. Frau Anna Katharina Huber lebte aber seit dem Tod ihrer Schwiegermutter (Kreszenz Huber) von 1961 – 30.01.1996 und vom 01.02.2001 – August 2001 in der Wohnung ihrer Schwiegermutter im Haus-Nr. 25. Wir möchten hier noch erwähnen, dass sich Frau Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) seit Mai 1995, also kurz nach dem Tod von Herrn Georg Huber (\*24.12.1906; +08.04.1995) von ihrem Schwiegersohn Dr. Helmut Mooser – über das Vormundschaftsgericht Garmisch-Partenkirchen (Richter Ehm) betreuen liess. Dr. Helmut Mooser führte bis zum 7. März 1999 Rückübertragungsprozesse gegen Christian Georg Huber, und zwar wegen groben Undank durch alle bayerischen Instanzen (vom Amtsgericht über das Landgericht München II zum Oberlandesgericht München), ohne dass ein einziges Mal der gesetzlich vorgeschriebene Gerichtskostenvorschuss (es wurde vom Landgericht München II und vom Oberlandesgericht München für den streitgegenständlichen Schwarzbau „*Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe*“ ein Streitwert von 1 Million DM festgesetzt) gezahlt wurde. Für Frau Anna Katharina Huber (\*1918) war nach dem Tod von Herrn Georg Huber (+08.04.1995) die gleiche Angestellte da, die Frau Anna Katharina Huber (\*1918) selbst jahrzehntelang in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ beschäftigt hatte. Es war überhaupt kein grober Undank vorhanden. Alle Rückübertragungsprozesse einschliesslich Berufung verlor Dr. Mooser. Dies passierte trotz erheblicher Lügen und Verleumdungen von Dr. Mooser und der von ihm angegebenen Zeugen. Diese bereits in den groben Undanksprozessen angegebenen Zeugen, einschliesslich Dr. Mooser, traten dann im „Mordverdachtsverfahren“ mit den gleichen falschen Aussagen und Verleumdungen auf! Dr. Helmut Mooser und seine „Verbündeten“ der groben Undanksprozesse liessen Frau Anna Katharina Huber (\*1918) nach den verlorenen Prozessen wie eine heisse Kartoffel fallen. 2000 wurde Dr. Helmut Mooser die Betreuung von Anna Katharina Huber (\*1918) entzogen. Es wurde kein neuer Betreuer eingesetzt. Die Betreuung wurde aufgehoben. Frau Katharina Huber (\*1918) kündigte selbst ihren Heimaufenthalt, der ihre ganze Rente verschlang und zu Hause stand ihre Wohnung leer und kehrte in ihre alte jedoch inzwischen für sie von Herrn Christian Georg Huber (\*1976) neu renovierte Wohnung im Haus-Nr. 25, Eschenlohe, zurück.

Bereits im April 2002 hat Herr Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) in Berlin einen Anwalt (einen ehemaligen Staatsanwalt der DDR) zur Vorbereitung und Durchführung einer eventuellen Revision eingeschaltet. Dieser Anwalt führte damals aus, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber (\*1918) aus dem schriftlichen Obduktionsprotokoll vom 17.08.2001 nicht hervorgeht. Dies hatten die Anwaelte von Hans Georg Huber (\*1942) und von Christian Georg Huber (\*1976) mit keinem Wort erwaeht. Als dem Berliner Anwalt das erste Mal die Anklageschrift vom 12.12.2001 vorgelegt wurde, fragte dieser nach der Anklage. Er konnte es nicht fassen, dass das Vorgelegte die Anklage darstellen solle. Er sagte, dass doch ein Anklagesatz vorhanden sein muss. Daraufhin wurde entgegnet, dass dieser vor ihm liege. Er sagte, „dass es das doch nicht gibt“. Was ihm vorgelegt wurde, ist doch keine Anklage, war seine Bemerkung.

Das „angeklagte Motiv“ war Habgier, und zwar wegen Ersparung angeblicher Pflegeheimkosten. Frau Anna Katharina Huber (\*1918) war nie in einem Pflegeheim und nie pflegebedürftig. Anna Katharina Huber (\*1918) hatte zu Hause ihre Wohnung und verfügte über eine monatliche Rente (aus der gesetzlichen und landwirtschaftlichen) von rund 1.800.- DM. Wenn Anna Katharina Huber (\*1918) pflegebedürftig geworden waere, so waere in erster Linie die Pflegekasse der AOK als auch der LKK eingesprungen. Für Pflegeheimkosten (die noch dazu gar nicht existieren und nicht im Raum standen) von Anna Katharina Huber (\*1918) waren Hans Georg Huber (\*1942), Christian Georg Huber (\*1976) und Frau Irene Anita Huber (\*1947) nicht verantwortlich und nicht zustaendig. In untenstehender Anlage (pdf-Datei) zur Einkommenssteuer-Erklärung 1961 (die auf Mühlstrasse 25 lautet) ist bereits die Rente von Kreszenz Huber (+15.10.1961) als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe aufgeführt. Fakt ist, dass ein eventuelles Altenteil für Frau Anna Katharina Huber (\*1918) nur einer Person zuzuordnen gewesen waere, da Sonderausgaben nicht auf drei verschiedene Personen mit verschiedenen Steuernummern aufgeteilt werden können. Die Rente an Frau Kreszenz Huber (+1961) ist aber wiederum ein Beweis dafür, dass es sich nicht um 2 Wohnhaeuser handelt, sondern um den Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, mit der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft im nördlichen Teil. Bei einem Erbhof (das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, ist ein Erbhof) sind Pflegeheimkosten ausgeschlossen. Wenn man den Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ hernimmt, so sind eventuelle Pflegeheimkosten rechtlich und steuerlich korrekt zuzuordnen. Das heisst, eventuelle Pflegeheimkosten müssen mit Einnahmen aus dem Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, beglichen werden. Die Einnahmen (mehr als 12.000.- DM pro Monat) ergaben sich aus der regelmaessigen Vermietung von Fremdenzimmern an Kurteilnehmer der Firma Siemens. Eigentumsmaessig war das „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, notariell bereits am 1. Juni 2001 auf die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH übertragen worden, die am 26. Juni 2001 eine Aufassungsvormerkung im Grundbuch bezüglich der gefaelschten Fl.-Nr. 1086 (gefaelscht deshalb, weil ohne Flurbereinigung die Quadratmeterzahl der Fl.-Nr. 1086 1970 einfach abgaendert wurde) der Gemarkung Eschenlohe und der gefaelschten „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ eingetragen erhielt. Privatpersonen waren für Pflegeheimkosten von Anna Katharina Huber (\*1918) nie haftbar. Noch dazu waren Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) 2001 in der Rautstrasse 10, Eschenlohe mit Hauptwohnsitz gemeldet und hatten verschiedene Steuernummern; beide sind seit dem 16.12.1997 rechtskraeftig geschieden. Christian Georg Huber (\*1976) war mit 1.Wohnsitz in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, gemeldet und hatte eine eigene Steuernummer über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. „Angeklagt“ wurde er aber über die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“. Die Justizbehörden können doch nicht, wegen nicht existenter Pflegeheimkosten drei verschiedene Bürger in einen Topf schmeissen, und über eine Anschrift, die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, die genau so falsch ist wie die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, anklagen. Das ist Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung. Die Inhaftierung diente einzig und allein dazu, die Berechtigten des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe zu vertreiben, um so das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe – mit allem was damit zusammenhaengt - (siehe unsere Chronik Teil 1) zu zerstören und zu enteignen. Dies konnten der Freistaat Bayern (vertreten durch den damaligen bayerischen „Ministerpraesidenten“ Dr. Stoiber) und die BRD (vertreten durch den damaligen „Bundeskanzler“ Gerhard Schröder) der Bevölkerung aber nicht sagen. Deswegen haben sie kurzerhand bezüglich Hans Georg Huber (\*1942), bezüglich Christian Georg Huber (\*1976) und bezüglich Irene Anita Huber (\*1947) eine Staatslüge aufgetischt.

Nachdem Christian Georg Huber (\*1976) im August 2001 unschuldig inhaftiert war, gingen die Kinder von Wilhelma Mooser (+1991) - Tochter von Anna Katharina Huber: \*1918 – her und erwirkten eine einstweilige Verfügung (siehe untenstehende pdf-Datei), indem es Christian Georg Huber (\*1976) verboten wurde, die Flurnummern 1086 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, zu veraeussern. Weiter wurde es Christian Georg Huber (\*1976) und der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH verboten, die URNr. 961/2001 des Notariats Keilbach zur Eigentumsaenderung dem Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen vorzulegen. In Wirklichkeit lag diese URNr. 961/2001 des Notariats Keilbach zur Eigentumsaenderung dem Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen seit Juni 2001 bereits vor. Zum Zeitpunkt der Erstellung der URNr. 961/2001 wussten weder die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH noch Christian Georg Huber (\*1976), dass die Mühlstrasse 40, Eschenlohe, eine gefaelschte Strassenummer und die Flurnummer 1086 der Gemarkung Eschenlohe eine gefaelschte Flurnummer ist. In der URNr. 961/2001 des Notariats Dr. Keilbach aus Passau hat die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH die Mühlstrasse 40, Eschenlohe, die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe zu Eigentum übernommen und gleichzeitig die eventuelle Versorgung/Verpflegung von Frau Anna Katharina Huber (\*1918) ebenfalls.

18.10.2007

Fortsetzung (Teil III unserer Chronik) folgt in Kürze!

Nun folgen untenstehend folgende pdf-Dokumente:

Schriftliches Obduktionsprotokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 in drei Teilen;

Anlage zur Einkommenssteuer-Erklaerung 1961;

Einstweilige Verfügung des Landgerichts München II vom 31.08.2001